

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

vom 09.12.2021
i.d. Fassung der letzten Änderung vom 06.11.2025

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S a t z u n g :

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgeräte-, Funk-, Schlauchwerkstatt und Wäscherei.
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke und Brandübungsanlage zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialkosten werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich grundsätzlich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern I, II und IV) und den Personalkosten (Nummer III) zusammen

I.	Streckenkosten
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer (km) Wegstrecke wie nachfolgend aufgeführt.
II.	Ausrückestundenkosten
	Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten (h) erhoben.
	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde (h) wie nachfolgend aufgeführt.

Nr.	Fahrzeuge, Anhänger und sonstige Gerätschaften	Streckenkosten je km	Ausrückestundenkosten/ Arbeitsstundenkosten je h
Großfahrzeuge und Abrollbehälter			
1	Löschfahrzeuge		
1.1	Tragkraftspitzenfahrzeug TSF FF Helena	2,34 €	29,47 €
1.2	Tragkraftspitzenfahrzeug TSF FF Labersricht	3,06 €	40,58 €
1.3	Tragkraftspitzenfahrzeug TSF FF Mühlen	2,65 €	34,24 €
1.4	Tragkraftspitzenfahrzeug TSF FF Pölling	2,12 €	22,76 €
1.5.	Tragkraftspitzenfahrzeug TSF FF Rittershof	5,80 €	38,69 €
1.6	Tragkraftspitzenfahrzeug TSF FF Stauf	4,34 €	50,22 €
1.7	Tragkraftspitzenfahrzeug TSF FF Woffenbach	3,01 €	33,78 €
1.8	Tragkraftspitzenfahrzeug TSF-W FF Lippertshofen	5,12 €	157,43 €
1.9	Tragkraftspitzenfahrzeug TSF-W FF Pelchenhofen	2,23 €	108,86 €
1.10	Mittleres Löschfahrzeug MLF FF Pölling	5,83 €	91,64 €
1.11	Mittleres Löschfahrzeug MLF FF Stauf	15,75 €	117,42 €
1.12	Mittleres Löschfahrzeug MLF FF Helena	15,75 €	117,42 €

1.13	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	9,37 €	53,80 €
1.14	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	25,00 €	72,68 €
1.15	Löschgruppenfahrzeug LF 10	9,40 €	165,20 €
1.16	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr	8,74 €	59,10 €
1.17	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	13,82 €	121,03 €
2	Drehleitern		
2.1	Drehleiter DLA(K) 23/12	8,30 €	42,70 €
2.2	Drehleiter DLA(K) 18/12	13,74 €	119,98 €
3	Rüstwagen	9,41 €	137,71 €
4	Schlauchwagen SW 2000	0,56 €	40,58 €
5	Versorgungslastkraftwagen (LKW)	3,68 €	36,59 €
6	Wechselladerfahrzeuge (WLF)		
6.1	WLF mit Kran	7,54 €	58,56 €
6.2	WLF ohne Kran	14,47 €	76,75 €
7	Abrollbehälter		
7.1	AB Gefahrgut	-	1.478,22 €
7.2	AB Mulde	-	131,54 €
7.3	AB Notstrom	-	743,57 €
Kleinfahrzeuge und Anhänger			
8	Kommandowagen 1 (10/1)	0,84 €	15,21 €
9	Kommandowagen 2 (10/2)	0,98 €	9,96 €
10	Mehrzweckfahrzeug MZF	6,33 €	26,22 €
11	Mannschaftstransportwagen MTW	0,64 €	6,72 €
12	Verkehrssicherungs-anhänger	2,22 €	19,69 €
13	Mehrzweckanhänger zweiachsig	3,05 €	8,08 €
14	Mehrzweckanhänger einachsig	2,40 €	5,98 €
15	Großlüfter	-	79,23 €

III.	Personalkosten	
	Personalkosten werden nach Ausrückestunden (h) berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
1	Hauptamtliches Personal im feuerwehrtechnischen Dienst	44,00 € pro Stunde
2	Ehrenamtliches Personal	28,00 € pro Stunde
3	Sicherheitswachen	derzeit 17,90 €

	pro Stunde
	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die vom Bayer. Staatsministerium des Inneren festgesetzten und bekannt gegebenen Beträge (§ 11 Abs. 5, 6 AVBayFwG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung berechnet. Diese sind für die Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden zu verwenden. Abweichend von Ziffer III Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

IV.	Weitere Kosten		
Geräteüberlassungskosten			
1	Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen		27,75 €
2	Saugschlauch inkl. Waschen , Prüfen und Trocknen		15,75 €
3	Schlauchbrücke		7,38 €
4	Armaturen		5,63 €
5	Feuerlöscher (zuzüglich evtl. Löschrüttelverbrauch)		17,00 €
6	Kübelspritze		7,38 €
7	Löschdecke oder Abdeckplane		5,00 €
8	Elektrotauchpumpe		53,75 €
9	Arbeitsleine		5,00 €
10	Sandsack		2,00 €
11	Fass		7,75 €
12	Steckleiter	je Teil	5,00 €
13	Atemschutzfilter		32,25 €
14	Atemschutzleihgerät	je Stück	20,00 €
15	Atemschutzleihmaske		6,25 €
Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten			
16	Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes		25,00 €
17	Reinigen und Bebänderung eines Atemschutzgerätes		12,88 €
18	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske		8,75 €
18.1	Kalibrierung Gasmessgeräte (pro Kalibrierung)		15,75 €
19	Prüfen eines CSA		21,88 €
20	Reinigen und Prüfen eines CSA		50,00 €
21	Füllen einer Pressluftflasche bis 4l (200 bar)		4,88 €
22	Füllen einer Pressluftflasche bis 10l (200 bar)		8,00 €
23	Füllen einer Pressluftflasche bis 20l (200 bar)		15,50 €

24	Füllen einer Pressluftflasche bis 6l (300 bar)		8,00 €
25	Lackieren einer Pressluftflasche		27,50 €
26	Beschriften einer Pressluftflasche		11,25 €
27	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch		9,75 €
28	Waschen und Trocknen je Schlauch		8,00 €
29	Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadensstelle		8,00 €
30	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen		8,00 €
Atemschutzwartung			
Für Wartung und Prüfung von Atemschutzgeräten (gemäß Wartungsvertrag mit den Gemeinden) 4 x jährlich pro Gerät werden berechnet:			
31	Wartung und Prüfung von Atemschutzgeräten	je Gerät	89,25 €
32	Wartung und Prüfung von Atemschutzmasken	je Stück	25,25 €
33	Grundüberholung Lungenautomat zzgl. Materialkosten	je Stück	31,50 €
Prüfungen Absturzsicherung/ Hebekissen/ MicroCafs			
34	Aufnahme Absturzsicherung in Verwaltungssoftware	je Stück	1,20 €
35	Prüfung Gerätesatz Absturzsicherung	je Stück	72,50 €
36	Prüfung Hebekissen	je Stück	56,25 €
37	MicroCafs 2-Jahresprüfung	je Stück	33,75 €
38	MicroCafs 6-Jahresaustausch Sicherheitsventil	je Stück	8,45 €
Funkwerkstatt			
39	Programmierung eines Funkmeldeempfängers	je Stück	10,00 €
Wäscherei			
40	Erstaufnahme je Wäschestück (Registrierung mit Barcode und Etikett)	je Stück	3,00 €
41	Schutanzughose oder Schutanzugjacke (leicht)	je Stück	6,10 €
42	Feuerwehr-Überjacke (Atemschutz)	je Stück	9,25 €
43	Schutanzugüberhose (Atemschutz)	je Stück	7,60 €
44	Jugendjacke oder Jugendhose	je Stück	6,00 €

45	Flammschutzhautze, Leinenbeutel, Flaschenhülle	je Stück	1,65 €
46	Schutzhandschuhe	je Paar	3,30 €
47	Krankenhausdecke	je Stück	4,20 €
Brandschutzübungscontainer			
48	Durchgang in der Brandschutzübungsanlage pro Teilnehmer 1 Std.		37,50 €
49	Lehrgang in der Brandschutzübungsanlage pro Teilnehmer 4 Std.	je Teilnehmer	75,00 €
Brandschutzausbildung			
50	Brandschutzausbildung mit Feuerlöschertrainer		3,75 €
51	Brandschutzausbildung Brandschutzhelfer	je Teilnehmer	75,00 €